

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes 37; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 25.01.2022 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Nr. 37“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan „Nr. 37“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 1378/1, 1378/3, 1378/5, 1381/1, 1381/2, 1381/3, 1381/4, 1381/5, 1382, 1382/1, 1382/2, 1382/3, alle Gemarkung Sonthofen.

Erfordernis und Ziele der Planung:
Der im nördlichen Stadtbereich von Sonthofen rechtskräftige Bebauungsplan hat in den Jahren seit seiner erstmaligen Aufstellung einen deutlichen Wandel erfahren. Zwischenzeitlich hat sich eine gewisse Fülle von Einzelhandelsbetrieben in dem Gewerbegebiet niedergelassen. Die Stadt Sonthofen ist jedoch bemüht, die Entwicklung des Einzelhandels zielgerichtet zu steuern und etwaige Konflikte mit zentralörtlicheren Lagen zu vermeiden.

Die Planung dient somit der sortimentsbezogenen Steuerung des im Gebiet bestehenden Einzelhandels (z.B. durch Sortimentskennzahlen). Hierbei soll die bestehende strukturelle Ausrichtung des Gebiets berücksichtigt sowie eine zukunftsgerichtete und -fähige Planung weitere Entwicklungen im Rahmen einer geordneten städtebaulich sinnvollen Funktion ermöglichen. Abgrenzungsfragen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben sollen über ein klar definiertes Konzept in die Planung einfließen und abschließend geklärt werden, um die siedlungsstrukturelle Funktion des Gebiets zu gewährleisten und fehlerhafte Auswirkungen bzw. Nutzungskonflikte auf gesamtstädtischer Ebene dauerhaft zu vermeiden. Aus diesem Grund wurde auch ein umfassendes Einzelhandelsgutachten durch ein entsprechendes Fachbüro erstellt, das in der Planung Berücksichtigung finden soll. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.

1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Im Rathaus der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen), Zimmer 44 wird der Öffentlichkeit während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr & 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Gelegenheit gegeben, sich gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Es besteht bis zum 05.04.2022 die Gelegenheit zur frühzeitigen Äußerung.

Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen zur Planung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Hinweise:
Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Sonthofen, 16.03.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

72

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Carolin Brandner

70

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.03.2022 (Bpl.Nr. 0015/22) Anbau zweier Dachgauben, Grüntenstraße 19 in Sonthofen (Fl. Nr. 883), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

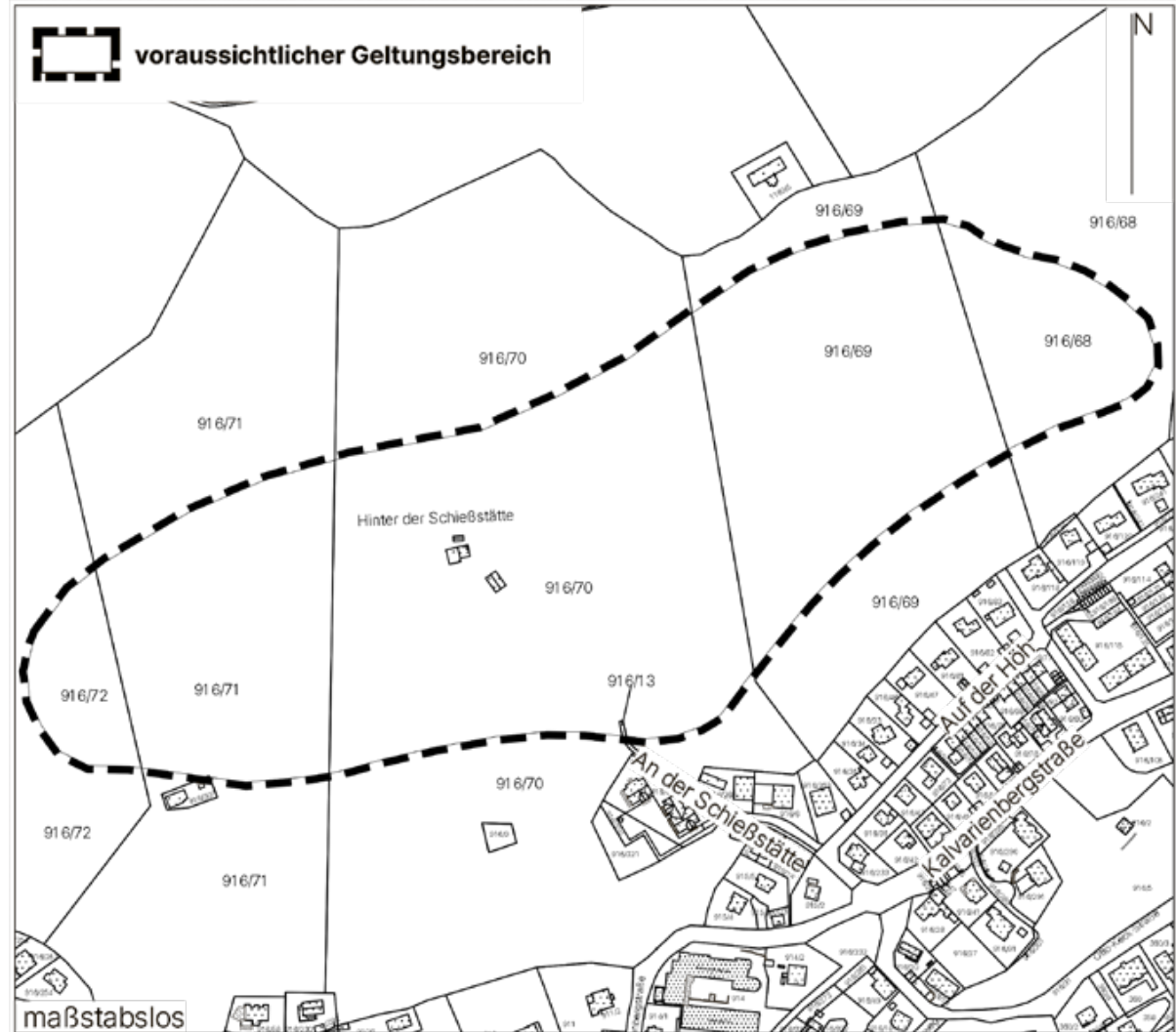
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stadtalpe“

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stadtalpe“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 308, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom 22.03.2022 bis 19.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel am Montag, Dienstag, Donnerstag von 08.00 bis 12.00 und 14.00

bis 16.00 Uhr, Mittwoch 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Immenstadt i. Allgäu, den 17.03.2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

73

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.03.2022 (Bpl. Nr. 0015/22) einen Neubau einer Sauna auf bestehende Dachterrasse; Unterstellplatz für Fahrräder; Geräteschuppen (Eigentümergeinschaft); Immenstädter Straße 45 in Sonthofen (Fl.Nr. 698/19, 698/21), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Carolin Brandner

68



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
**BürgerService Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten**
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:
► Wunschkennzeichen reservieren
► Feinstaubplakette bestellen
► Termin vereinbaren

Sonthofen, den 22. März 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin